



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 23

13. Juni

Jahrgang 2025

INHALT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rotmaital für das Haushaltsjahr 2025..... Seite 97

Haushaltssatzung der Gemeinde Untersteinach für das Haushaltsjahr 2025..... Seite 97

Haushaltssatzung der Gemeinde Neudrossenfeld für das Haushaltsjahr 2025..... Seite 98

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2024 des Landkreises Kulmbach..... Seite 98

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kulmbach..... Seite 98

BEKANNTMACHUNG

**Zweckverband Abwasserbeseitigung
Rotmaital**

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rotmaital
(Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2025**

vom 05. Juni 2025

Auf Grund des § 14 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Rotmaital folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.851.900 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.559.800 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Neudrossenfeld, 05. Juni 2025

**Zweckverband Abwasserbeseitigung
Rotmaital**

Harald Hübner
stv. Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rotmaital, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rotmaital, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereitgehalten.

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Untersteinach

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Untersteinach
(Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2025**

vom 25.02.2025

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Untersteinach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **5.271.155 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **5.123.427 €**
ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2025 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus **148.946 €** Kreditermächtigungen notwendig.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
b) für die Grundstücke (B) 230 v. H.

2. Gewerbesteuer

335 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.320.000 €** festgesetzt

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Untersteinach, 30. Mai 2025

Gemeinde Untersteinach

Schmiechen

Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neudrossenfeld

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Neudrossenfeld
(Landkreis Kulmbach)**

**für das Haushaltsjahr 2025
vom 03. Juni 2025**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2024 (GVBl S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Neudrossenfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **8.466.100 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **12.228.600 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.000.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden in Höhe von **1.430.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 190 v.H.
b) für die Grundstücke (B) 190 v.H.

2. Gewerbesteuer

320 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf **1.200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Neudrossenfeld, 03. Juni 2025

Gemeinde Neudrossenfeld

Harald Hübner

Erster Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ab Erscheinen dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Neudrossenfeld während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der Gemeinde Neudrossenfeld zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach

21-0222 Sp

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2024

Nachstehend folgen die vom Bayerischen Landesamt für Statistik, 90725 Fürth, auf Basis des Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Dezember 2024.

09477000 Gemeinde	Landkreis Kulmbach	Oberfranken Einwohner insgesamt
09477117.....	Grafengehaig, M.....	847
09477118.....	Guttenberg.....	469
09477119.....	Harsdorf.....	959
09477121.....	Himmelkron.....	3 249
09477124.....	Kasendorf, M.....	2 432
09477127.....	Ködnitz.....	1 452
09477128.....	Kulmbach, GKSt.....	26 625
09477129.....	Kupferberg, St.....	1 049
09477135.....	Ludwigschorgast, M.....	951
09477136.....	Mainleus, M.....	6 410
09477138.....	Marktleugast, M.....	2 993
09477139.....	Marktschorgast, M.....	1 357
09477142.....	Neudrossenfeld.....	3 774
09477143.....	Neuenmarkt.....	2 957
09477148.....	Presseck, M.....	1 681
09477151.....	Rugendorf.....	941
09477156.....	Stadtsteinach, St.....	2 983
09477157.....	Thurnau, M.....	4 053
09477158.....	Trebgast.....	1 501
09477159.....	Untersteinach.....	1 751
09477163.....	Wirsberg, M.....	1 945
09477164.....	Wonsees, M.....	1 139
	zusammen.....	71 518

Kulmbach, 03. Juni 2025

Landratsamt Kulmbach

Klaus Peter Söllner

Landrat

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

**Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren
im Stadtgebiet Kulmbach
vom 02.06.2025**

Die Stadt Kulmbach erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl S. 74) folgende Satzung:

I.

Allgemeines

§ 1

Organisation, Rechtsgrundlagen

1. Die Freiwilligen Feuerwehren Kulmbach, Baumgarten / Kulmbach, Höferänger / Kulmbach, Katschenreuth / Kulmbach, Kirchleus / Kulmbach, Lehenthal / Kulmbach mit der Abteilung Grafendobrach, Leuchau / Kulmbach, Lösau / Kulmbach, Melkendorf / Kulmbach, Oberdornlach / Kulmbach, Unterdornlach / Kulmbach und Windischenhaig / Kulmbach sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Kulmbach. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Kulmbach e. V.“, sowie der Feuerwehrverein der einzelnen Ortsteile.

2. Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2

Freiwillige Leistungen

1. Die Freiwillige Feuerwehr kann auf Grund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 GO insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z. B. – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
 2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.
2. Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
3. Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant über Leistungen im Sinne dieser Vorschrift sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn ihr bzw. ihm der Oberbürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet der Oberbürgermeister oder der Stadtrat.

II.

Personal

§ 3

Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten

1. Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Stadt Kulmbach lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag durch Bekanntmachung im Amtsblatt ein.
2. Der Oberbürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach der Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
3. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
4. Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin oder des Kommandanten dar.

(1) Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt. Diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen.

Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

(2) Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen. Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten. Ebenso gewählt wird, indem der Name einer der zur Wahl stehenden Bewerber auf den Stimmzettel geschrieben wird. Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z. B. mit „Ja“ oder „Nein“ oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet

oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird. Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt. Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Stadt Kulmbach hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlganges, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

(3) Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin oder Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, dass die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

(4) Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären. Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

5. Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.
6. Die Kommandantin oder der Kommandant kann in Ausnahmefällen (z. B. Zusammenschluss von zwei Wehren) zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen haben (Art. 8 Abs. 5 BayFwG).
7. Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters oder der beiden Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4

Verpflichtung

Die Kommandantin oder der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren

geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin oder der Kommandant zuständig.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Kulmbach Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflicht bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin oder dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Kulmbach infrage kommen, hat die Kommandantin oder der Kommandant die Meldung an die Stadt Kulmbach weiterzuleiten. Hat die Stadt Kulmbach nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin oder dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausbildung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Stadt Kulmbach ist in jedem Fall zu melden.

§ 9 Pflichtverletzungen

Die Kommandantin oder der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG; § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber der Kommandantin oder dem Kommandanten zu erklären.
2. Die Kommandantin oder der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- groben Vergehen gegen Kameraden im Dienst,

- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- Dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Die Kommandantin oder der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III. Besondere Pflichten der Kommandantin oder des Kommandanten

§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan

1. Die Kommandantin oder der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.
2. Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Stadt Kulmbach vorzulegen.

§ 12 Dienstreisen

Die Kommandantin oder der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt Kulmbach eingeholt wird (vergleiche auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Stadt Kulmbach einzuholen.

§ 13 Jahresbericht

1. Die Kommandantin oder der Kommandant unterrichtet die Stadt Kulmbach zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vergleiche Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Stadt Kulmbach nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.
2. Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kulmbach vom 13.05.2022 außer Kraft.

Kulmbach, 02. Juni 2025

Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

Herausgeber:	Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise:	wöchentlich
Bezug:	Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Ausgaben.
Anschrift:	Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag:	mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout:	Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck:	DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg